

Sportplatzordnung

der Gemeinde Altenmarkt für die Sportanlage Schlatterberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenmarkt hat in ihrer Sitzung vom 05.07.2017 beschlossen folgende Sportplatzordnung zu erlassen, um einen geordneten, möglichst unfallfreien und die Sportanlage der Gemeinde Altenmarkt schonenden Sportbetrieb im Interesse aller Sportausübenden sicherzustellen.

1. Die **Aufsicht über die gesamte Sportanlage** führt der von der Gemeinde Altenmarkt bestellte Platzwart. Er nimmt das Hausrecht der Gemeinde wahr und untersteht dem Bürgermeister.
2. **Benützung der Sportanlage** ist unter Berücksichtigung des Trainings- und Wettkampfplanes des UNION Sportclubs Altenmarkt, Sektion Fußball - UFC Altenmarkt - grundsätzlich jedermann gestattet. Die Anlage ist jedoch nicht jederzeit frei zugänglich. Sämtliche Termine sind mit dem Platzwart zu koordinieren. Die Anlage wird den Schulen, den Vereinen und Sportgruppen für das Training und sportliche Veranstaltungen nach den Richtlinien dieser Sportplatzordnung vom beauftragten Platzwart in Absprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Altenmarkt bzw. dessen Beauftragten zu den im Anhang dargestellten Entgelten zugewiesen.
3. **Geschlossene Gruppen** dürfen die Sportanlage nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters benützen.
4. Die **Trainingszeiten der Wettkampfmannschaft** des UNION Sportclubs Altenmarkt, Sektion Fußball - UFC Altenmarkt sind vom Verein dem Platzwart der Gemeinde Altenmarkt zu Saisonbeginn zu melden und in ihrer Gesamtheit dem Sportausschuss der Gemeinde Altenmarkt zur Kenntnis zu bringen und hernach bei der Sportanlage und an der Amtstafel auszuhängen.
5. **Öffnungszeiten:** Die Sportanlage ist je nach Witterung grundsätzlich täglich ab 09.00 Uhr geöffnet und steh bis 16.00 Uhr der Allgemeinheit (Privatpersonen, Vereine, auswärtige Mannschaften) für den Ballspielbetrieb zur Verfügung. Schulveranstaltungen und Vereinsveranstaltungen (vor allem Meisterschaftsbetrieb) haben Vorrang.
6. **Nach 16.00 Uhr ist die Anlage vorrangig dem Trainings- und Wettkampfbetrieb** des UNION Sportclubs Altenmarkt, Sektion Fußball - UFC Altenmarkt vorbehalten. **Der Sportbetrieb ist spätestens bis 22.00 Uhr zu beenden. Das Flutlicht ist spätestens um 21:45 Uhr abzuschalten.** Der Einsatz des Flutlichtes darf nur im erforderlichen Ausmaß erfolgen, wobei die Wettkampf-Beleuchtung während des Trainingsbetriebes untersagt ist. Nach Beendigung sind alle Zugänge durch den Trainer bzw. einen Verantwortlichen seitens des Veranstalters zu versperren.
7. Das **Betreten der Sportplatzanlage** ist allgemein nur über den nordwestseitig gelegenen Haupteingang gestattet. Toröffnungen an den Einfriedungen, die nur zum Holen von Bällen angebracht wurden, dürfen nicht zum üblichen Betreten der Anlage benützt

werden. Diese Zugänge werden nur während der Abhaltung von Meisterschaftsspielen geöffnet und sind dann wieder zu versperren.

8. Im **Zeitraum vom 15.11. eines jeden Jahres bis zum 15.3. des Folgejahres** bleibt das Areal des **Sportplatzes verschlossen** und wird nur nach ausdrücklicher Rücksprache mit der Gemeinde (Bürgermeister) verwendet.
9. Die **Reservierung, Zuteilung und (witterungsbedingte) Freigabe oder Sperre** der Sportplätze erfolgt ausnahmslos durch den beauftragten Platzwart in Absprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Altenmarkt, bzw. dessen Beauftragten. Ihm obliegt auch die Zuteilung von Räumlichkeiten.
10. Die **Benützung des Kunstrasenplatzes** ist mit folgender Schuhbekleidung **verboten: Metall- und Schraubstoppel**. Im Zweifelsfall entscheidet der Platzwart.
11. Die **Benützungsentgelte** für den Kunstrasenplatz sind (sofern nichts anderes vereinbart wurde) entsprechend den von der Gemeinde festgelegten Sätzen (siehe Anhang 1) im Voraus bzw. nach Rechnungslegung zu entrichten.
12. Der **Besucher der Sportanlage** unterwirft sich mit dem Besuch der Anlage, unabhängig davon, ob Eintritt zu zahlen ist oder nicht, den Anweisungen des Platzwarts, gegebenenfalls des Ordnerdienstes und allfälliger Sicherheitskräfte. Den Zuschauern ist es untersagt, die Umkleieräume zu betreten, sich während Wettspielen oder Vorführungen auf dem Spielfeld, auf Bäumen, Dächern der Gerüsten der Sportplatzanlage aufzuhalten, die Einzäunung bzw. Einfriedung der Sportplatzanlage zu überklettern, auf den Sitzgelegenheiten der Sportplatzanlage zu stehen, Getränke außerhalb des Kantinenbereiches aus Glasflaschen und Dosen zu sich zu nehmen.
13. Der **Ausschank von Getränken jeglicher Art** und der Verkauf von Erfrischungen und Speisen sind nur dem **Betreiber des Sportplatzbuffets** im Rahmen der bestehenden Konzession gestattet. **Der Ausschank von Getränken in Flaschen oder Gläsern während Wettkampfspielen ist sowohl innerhalb als auch außerhalb der Buffeträumlichkeiten untersagt.**
14. Das **Einbringen von pyrotechnischen Gegenständen** (Rauchbomben, Krachern und Böller, Bengalische Feuer, Raketen und Feuerwerkskörpern etc.) sowie von Steinen und Stöcken, Flaschen und Dosen, Stich- Schneid- und Hiebgegenständen sowie Waffen aller Art, ist **untersagt.**
15. **Ordnerdienst und Sicherheitskräfte** sind berechtigt, bei Eintritt in die Sportstätte durch Nachschau in die mitgeführten Behältnisse oder Kleidungsstücke, einschließlich getragener Oberbekleidung, solche Gegenstände abzunehmen. Für die Verwahrung abgenommener Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
16. **Fahrzeuge aller Art,** ausgenommen Rollstühle, Einsatz- und Zulieferfahrzeuge sind außerhalb der Sportanlage abzustellen. Innerhalb des Sportplatzes besteht allgemeines

Fahrverbot – auch das Radfahren ist in der Sportanlage aus Gründen der Sicherheit und zur Schonung der Anlage verboten.

17. **Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung** Erwachsener Zutritt.
18. Das **Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist untersagt**.
19. Ein **ordentliches Verhalten auf dem Platz** wird vorausgesetzt, unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Desweiteren ist die Lautstärke der Beschallungsanlage auf das ortsübliche Ausmaß zu beschränken, wobei die Lautstärke nur auf die akustische Verständlichkeit des Sprechers für die Besucher auf dem Fußballplatz anzupassen und zu beschränken ist. **Die Festlegung der Lautstärke erfolgt durch die Gemeinde.**
20. Die Sportanlage, Aufenthalts-, Umkleide-, Wasch- und Geräteräume sind sauber zu halten und schonend zu behandeln. Schäden sind umgehend an den Platzwart zu melden. Für die anfallenden Abfälle sind die bereitstehenden Abfallkörbe zu benutzen.
21. Personen, welche offensichtlich unter **Alkohol- oder Drogeneinfluss** stehen, ist der Zutritt zur Sportanlage untersagt bzw. sind von diesem sofort – auch ohne vorherige Ermahnung - zu verweisen und haben keinen Anspruch auf Rückerstattung eines allenfalls bezahlten Eintrittspreises.
22. Das **Rauchen in den Räumlichkeiten** des Sportheimes (Umkleidekabinen, Wasch- und Geräteräumen) sowie in der Sportanlage ist ausnahmslos verboten.
23. Für die in den Umkleide- und Waschräumen **abgelegten Gegenstände** (Kleidungsstücke, Geld oder Uhren usw.) übernimmt die Gemeinde **keine Haftung**.
24. Der **veranstaltende Verein oder Verband bzw. der Mieter haftet** für alle Beschädigungen an der Anlage der Gemeinde Altenmarkt, die durch sportausübende Personen oder durch Zuschauer entstehen, wenn der sportausübende Verein oder Verband bzw. Mieter während der Benützungsdauer nicht die notwendige Sorgfalt zum Schutze der Anlage walten lässt. Beschädigungen sind dem Platzwart bzw. der Gemeinde umgehend zu melden.
25. Die **Benützung der Sportanlage und der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr**. Die Gemeinde haftet weder für Personen- noch Sachschäden, welche die Beteiligten oder Zuschauer während des Aufenthaltes auf der Sportanlage erleiden.
26. Den Weisungen **des Platzwartes** und sonstiger Aufsichtspersonen (Ordner) ist unbedingt **Folge zu leisten**. Personen, welche die Platzordnung nicht einhalten, können vom Platzwart oder anderen Aufsichtsorganen nach einer vorausgehenden Ermahnung des Platzes verwiesen werden.
27. Bei Fußballspielen und anderen Veranstaltungen, bei denen laut Einschätzung der Polizei bzw. Fußballverbandes ein höheres Gefahrenpotential als bei normalen Fußballbetrieb zu

erwarten ist, sind im Einvernehmen mit der Polizei erhöhte Sicherheitsvorkehrungen zu veranlassen.

Altenmarkt, am 5.7.2017

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Rupert Winter eh.

Anhang 1 zur Sportplatzordnung

Entgelte: ab 01.10.2017

1. Entgelte für Einheimische und Auswärtige

| | | | |
|------------------------|----------|----------|---------|
| Montag – Freitag: | Brutto | Netto | UST 20% |
| incl. MwSt./pro Stunde | € 120,00 | € 100,00 | € 20,00 |

| | | | |
|------------------------------|----------|----------|---------|
| Samstag, Sonn- und Feiertag: | Brutto | Netto | UST 20% |
| incl. MwSt./pro Stunde | € 132,00 | € 110,00 | € 22,00 |

2. Lichtenanlage:

Aufzahlung für Lichtenanlage pro Stunde € 36,00 € 30,00 € 6,00

Hinweis für 1.) und 2.)

Für jede angebrochene Stunde muss der volle Betrag entrichtet werden, für jedes Spiel (Dauer 90 Minuten) werden 2 Stunden abgerechnet. Für Nachwuchsspiele wird pro Spiel (Dauer 90 Minuten) 1 Stunde abgerechnet.

3. Entgelte für Camps: Preis auf Anfrage

4. Schulen

Örtliche Schulen sind von der Entrichtung von Entgelten befreit.